

Satzung Musikverein „Harmonie“ Königsbach e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Musikverein „Harmonie“ Königsbach e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 75203 Königsbach-Stein.
3. Der Verein wurde zur Erlangung der Rechtsfähigkeit am 27. April 1994 in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikkreisverbandes Pforzheim-Enzkreis und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur, sowie dem Brauchtum anderem Volk, insbesondere im Ortsteil Königsbach.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Übungsabende,
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes, seiner Unterverbände und Vereine.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikkreisverbandes verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.
7. Aktives Mitglied ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat ein Musikinstrument spielt oder Mitglied des Vorstandes ist. Im Übrigen gelten die für fördernde Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend ab dem 22.01.93.
8. Aktive Mitglieder sind ab dem 18. Lebensjahr beitragszahlend.

9. Zöglinge sind solche Personen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch das Mitgliedsalter noch nicht erreicht haben. Sie werden mit der Erreichung des Mitgliedsalters, als aktive Mitglieder übernommen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten oder abbuchen zu lassen.

§5 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
3. Aktive und fördernde Mitglieder werden nach 40 Jahren, nicht aber vor dem 65. Lebensjahr, Ehrenmitglied.

§6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Die Organe, außer der Hauptversammlung, sind bei der Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit

- einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
 4. Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Besitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§7 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel in den Monaten Januar bis März statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) Die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange, bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden.
 - d) Die Wahl des Vorstandes und er beiden Kassenprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins und
 - h) den Austritt aus dem Blasmusikkreisverband.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, welcher aktiv ist und von der Aktivität gewählt wird,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) 3 Beisitzern aus den Aktiven, welche diese zuvor der Hauptversammlung vorgeschlagen haben,
 - g) 3 Beisitzern aus den fördernden Mitgliedern.

Aktive Beisitzer können durch fördernde ersetzt werden und umgekehrt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der 1. Vorstand, der Schriftführer, der Jugendleiter und 3 Beisitzer werden jährlich im Wechsel mit dem 2. Vorstand, dem Kassier und 3 weiteren Beisitzern gewählt.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder es verlangen.

4. Der Vorstand kann bei der Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zu nächsten (ordentlich oder außerordentlich) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für den Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.

§9 der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Regelung für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt,
 - 1) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - 2) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 250,00 € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - 3) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

- e) Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenprüfung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Königsbach übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Gemeinde Königsbach mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung Königsbach das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Königsbach zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens, das zuständige Finanzamt vorher zu hören.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligten Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§12 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere, gegebenenfalls außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Königsbach, den 10.04.2018